



Große Kreisstadt SCHWARZENBERG Erzgebirge

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

IMPRESSUM

Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen: Heidrun Hiemer, Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg; Verantwortlich für „Tipps & Termine“ und „Verschiedenes“: Katrin Hübner, Ines Baumgärtel, Stadtverwaltung Schwarzenberg, beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

Benutzungsordnung für die Märkte in der Stadt Schwarzenberg (Marktordnung – MarktO) vom 26.04.2016

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und der §§ 67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2572), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 25.04.2016 mit Beschluss-Nr.: 247/2016 folgende Benutzungsordnung für die Märkte in der Stadt Schwarzenberg beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- Die Stadt Schwarzenberg – nachfolgend Veranstalter genannt – betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen. Zwischen dem Veranstalter und dem Markthändler wird ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- Folgende Märkte werden durchgeführt:
 - Jahrmärkte (z.B. Ostermarkt),
 - Spezialmärkte (z.B. Töpfermarkt, Altstadt- und Edelweißfest, Weihnachtsmarkt).

§ 2

Marktstandorte, Markttag und Öffnungszeiten von Märkten

- Jahrmärkte und Spezialmärkte werden in der Altstadt (Teil der Bahnhofstraße, Markt, Marktgässchen, Ratskellergässchen, Obere Schloßstraße, Untere Schloßstraße, Oberes Tor, Teil der Eibenstocker Straße, Teil der Erlaer Straße, Vorstadt) durchgeführt. Bei Bedarf können weitere Jahr- und Spezialmärkte auch auf anderen geeigneten Plätzen stattfinden.
- Die Markttag werden durch den Veranstalter bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das Folgejahr festgelegt und im Veranstaltungskalender der Stadt veröffentlicht. Die Termine und Öffnungszeiten der Jahr- und Spezialmärkte richten sich nach der jeweils geltenden Marktsetzung. Die Oberbürgermeisterin hat die Möglichkeit, in Ausnahmefällen Märkte abzusetzen, sofern sie nicht an eine Marktsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung gebunden sind.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

- Auf Jahrmärkten dürfen entsprechend § 68 Abs. 2 GewO Waren aller Art feilgeboten werden. Die Teilnahme von Schaustellerbetrieben ist nach § 60 b Abs. 1 GewO gewährleistet.
- Auf Spezialmärkten dürfen entsprechend § 68 Abs. 1 GewO bestimmte Waren feilgeboten werden. Die Teilnahme von Schaustellerbetrieben ist nach § 60 b Abs. 1 GewO gewährleistet.

§ 4

Teilnahme an Märkten

- Das Recht zur Teilnahme an gemäß § 69 Abs. 1 GewO festgesetzten Jahr- und Spezialmärkten richtet sich nach § 70 GewO. Berechtigter zur Teilnahme sind Händler, die 1. sich rechtzeitig schriftlich mit allen geforderten Angaben bis zu den festgelegten Terminen bewerben haben und 2. einen Marktvertrag mit dem Veranstalter abgeschlossen haben.
- Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) abgewickelt werden.
- Über eine Bewerbung zur Teilnahme an einem Markt ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über die Bewerbung nicht entschie-

den, so gilt die Zulassung als erteilt. Die 3-Monats-Frist beginnt frühestens mit dem Ende der Bewerbungsfrist zu laufen. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt entsprechend.

- Einzelne Teilnehmer können vom Veranstalter von der Teilnahme an einem Markt ausgeschlossen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere
 - wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Händler die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - wenn er fällige Entgelte nicht bezahlt oder nicht bezahlt hat,
 - wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- Über die Zulassung wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Für die Vergabe der Standplätze gilt die Zulassungsrichtlinie zur Marktordnung für gewerbliche Teilnehmer an Jahr- und Spezialmärkten in der Stadt Schwarzenberg.
- Auf dem Markt ist ein attraktives Angebot für die Besucher anzustreben. Ihnen ist die Möglichkeit zu bieten, zwischen den feilgebotenen Waren zu vergleichen und auszuwählen.

§ 5

Marktvertrag

- Der privatrechtliche Marktvertrag regelt das Verhältnis zwischen Veranstalter und Markthändler. Der Marktvertrag wird schriftlich abgeschlossen. In Ausnahmefällen ist ein mündlicher Vertragsabschluss möglich. Der Marktvertrag kann vom Veranstalter sofort oder zu einem bestimmten Zeitpunkt mündlich oder schriftlich gekündigt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund hierfür vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn:
 - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Markthändler die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - Marktbereiche ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder öffentliche Zwecke benötigt werden,
 - der Markthändler, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 - der Markthändler das nach dieser Marktordnung fällige Entgelt nicht bezahlt oder nicht bezahlt hat,
 - kein Nachweis einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung erbracht wird,
 - der Markthändler keine ordnungsgemäßen Gewerbepapiere mit sich führt.
- Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Vertrages, insbesondere wenn der Markthändler
 - die Festlegungen zur Abgabe von Getränken einschließlich des eigenen städtischen Pfandsystems missachtet,
 - vorsätzlich gegen die im Vertrag genannten Regelungen und Auf- und Abbauzeiten verstößt,
 - entsprechende Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten der Stadt nicht oder nicht in angemessener Zeit nachkommt,

ist durch den Markthändler für jeden Einzelfall und unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe von bis zu 500,00 € (fünfhundert) an die Stadt zu zahlen. Der Anspruch der Stadt auf Erfüllung des Vertrages sowie auf Schadensersatz bleibt daneben bestehen.

§ 6

Zuweisung des Standplatzes

- Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch den Veranstalter. Der Standplatz darf vor der Zuweisung nicht bezogen werden.
- Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sollen mit den tatsächlichen Möglichkeiten in Einklang gebracht werden.
- Die Zuweisung ist nicht übertragbar.
- Der zugewiesene Standplatz darf weder vergrößert, noch vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.

- Gehen mehr Bewerbungen ein, als Standplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Standplätze nach zwei Punktsystemen (Punktsystem für das allgemeine Warensortiment und das Punktsystem für Speisen und Getränke).

- Punktsystem allgemeines Warensortiment:
 - Art des Geschäftes
 - 3 Punkte - vorführendes Gewerbe
 - 2 Punkte - es ist anzunehmen, dass das Geschäft wegen seiner Art oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausübt
 - 1 Punkt - Standard
 - Warenangebot
 - 3 Punkte - Waren aus eigener Herstellung, Alleinanbieter
 - 2 Punkte - hohe Qualität, Neuheiten
 - 1 Punkt - durchschnittliches Angebot
 - Standgestaltung
 - 3 Punkte - attraktives Gesamterscheinungsbild, dem Anlass angepasste Dekoration, zusätzliche Außenbeleuchtung, tadellose Sauberkeit
 - 2 Punkte - gutes Gesamterscheinungsbild, sauberer Stand, dem Anlass angepasste Dekoration ist erkennbar
 - 1 Punkt - durchschnittliche Standgestaltung
 - Bekannt und Bewährt
 - 3 Punkte - Stand ist bekannt, er wird von den Besuchern angenommen und erwartet, bisher gute Erfahrungen mit dem Händler (keine Verstöße gegen die Marktordnung)
 - 2 Punkte - Händler hat schon an mindestens einem Markt in Schwarzenberg teilgenommen, keine groben Verstöße gegen die Marktordnung
 - 1 Punkt - Händler hat an noch keinem Markt in Schwarzenberg teilgenommen

- Punktsystem Speisen und Getränke:
 - Art des Geschäftes
 - 3 Punkte - es ist anzunehmen, dass das Geschäft wegen seiner Art oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausübt
 - 2 Punkte - die Art des Geschäftes weist Besonderheiten auf und liegt über dem Durchschnitt
 - 1 Punkt - Standard
 - Speisenangebot
 - 3 Punkte - Speisen werden unter hygienisch einwandfreien Bedingungen vor Ort zubereitet, weitestgehend mit Zutaten aus eigener Herstellung und zumindest teilweise mit eigenen Rezepten
 - 2 Punkte - gute Qualität der Speisen, akzeptable hygienische Bedingungen
 - 1 Punkt - durchschnittliches Angebot
 - Getränkangebot
 - 3 Punkte - überdurchschnittliches und vielfältiges Angebot, zumindest teilweise werden Getränke nach eigenen Rezepten angeboten

- § 7**
Versorgung mit Elektroenergie
 - Der Veranstalter stellt für den Bedarf von Elektroenergie einen zentralen Anschlusspunkt im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verfügung. Anschlussleitungen müssen durch den Händler bereitgestellt werden. Leitungen und elektrische Anlagen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.
 - Die Abrechnung der Energiekosten erfolgt zwischen dem Energieversorger des Veranstalters und dem Markthändler. Grundlage bildet der jeweils gültige Tarif.

§ 8

Einrichtung und Räumung des Standplatzes

- Die Einrichtung und Räumung des Standplatzes wird im Marktvertrag geregelt. Der Standplatz muss spätestens zum Beginn des Marktes eingerichtet sein, die Räumung darf erst nach Ende des Marktes erfolgen.
- Das Befahren des Marktbereiches mit Fahrzeugen aller Art ist nur vor Beginn und nach Ende des Marktes gestattet.

§ 9

Verhalten auf dem Markt, Marktaufsicht

- Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen des Veranstalters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Polizeiverordnung der Stadt Schwarzenberg sind zu beachten.
- Jeder Markthändler hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Tontechnik ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Veranstalters zu verwenden.
- Die Marktaufsicht obliegt dem Veranstalter. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestattet.
- Die Markthändler, ihre Beschäftigten oder Beauftragten haben sich auf Verlangen des Veranstalters auszuweisen. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Den Aufsichtspersonen sind bei Bedarf Auskünfte zu erteilen.
- Es ist insbesondere unzulässig:
 - Waren durch lautes Ausrufen (ausgenommen sind Marktschreierveranstaltungen) anzubieten,
 - Waren durch Umhergehen anzubieten, es sei denn es entspricht dem Charakter der Veranstaltung und der Veranstalter stimmt dem Umhergehen zu,
 - Waren außerhalb der zugewiesenen Standfläche anzubieten,
 - Kleider- und Warenstände, Tische und Stühle in den Gängen aufzustellen.

§ 10

Sauberhalten des Marktes

- Jeder Markthändler ist für die Sauberkeit seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen grundsätzlich selbst verantwortlich.
- Für die Erfassung, Bäumung und Entsorgung von Verpackungsmaterial und Abfällen trägt der Markthändler die Verantwortung.
- Nach Beendigung des Marktes hat der Markthändler seinen Standplatz sauber zu verlassen.
- Die Entsorgung der Abfälle wird im Marktvertrag geregelt.

§ 11

Ordnung und Sicherheit

- Der Markthändler ist für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Bereich seines Standplatzes verantwortlich.
- Der Markthändler ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen in ca. 1,50 Meter Breite während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten bzw. die Gangflächen abzustampfen.
- Jeder, der die Ordnung und die Sicherheit auf dem Markt stört, kann von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden. Die Dauer des Ausschlusses richtet sich nach der Schwere der Störung. Bei einer Marktverweisung erfolgt keine Rückerstattung gezahlter Entgelte für die Überlassung des Standplatzes.

- § 12**
Verkaufseinrichtungen
 - Als Verkaufseinrichtungen sind Markthütten aus Holz, Verkaufstände, -fahrzeuge und -anhänger zugelassen.
 - Zum Weihnachtmarkt sind nur Markthütten aus Holz und für unverpackte Lebensmittel weihnachtlich dekorierte Verkaufsfahrzeuge oder Verkaufsanhänger erlaubt. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht im Marktbereich stehen. Der Veranstalter kann in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.
 - Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Straßenbelag nicht beschädigt wird. Die lichte Höhe der Vordächer und Schirme muss mindestens 2,10 m betragen. Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten.

§ 13

Haftung

- Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt der Veranstalter keine Haftung für die eingebrachten Waren. Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Veranstalter keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Veranstalter nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Veranstalter nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.

§ 14

Privatrechtliches Entgelt

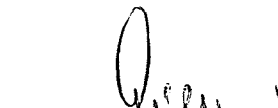
Für die Überlassung eines Standplatzes ist ein privatrechtliches Entgelt nach der Entgeltordnung für die Märkte in der Stadt Schwarzenberg zu zahlen. Die Überlassung einer Markthütte oder eines Verkaufstandes erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Mietvertrages.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Märkte in der Stadt Schwarzenberg vom 23.11.2011, bekannt gemacht im Wochenspiegel Aue-Schwarzenberg am 14.12.2011, außer Kraft.

Schwarzenberg, den 26.04.2016



Hiemer
Oberbürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der Jahresfrist

- die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zulassungsrichtlinie zur Marktordnung für gewerbliche Teilnehmer an Jahr- und Spezialmärkten in der Stadt Schwarzenberg

§ 1

Allgemeines

Die Zulassung von gewerblichen Teilnehmern zu Jahr- und Spezialmärkten in der Stadt Schwarzenberg erfolgt öffentlich-rechtlich. Die Zulassung eines Standplatzes sowie Art und Umfang der Nutzung des zugewiesenen Standplatzes ist durch privatrechtliche Verträge zu regeln.

§ 2

Bewerbungsfristen

- Bei der Auswahl der gewerblichen Teilnehmer sind nur die zu berücksichtigen, die ihre schriftliche Bewerbung bis zu folgenden Terminen eingereicht haben:
 - 31.12. des Vorjahres für den Schwarzenberger Ostermarkt, 31.01. jeden Jahres für den Töpfermarkt
 - 31.03. jeden Jahres für das Altstadt- und Edelweißfest, 30.06. jeden Jahres für den Schwarzenberger Weihnachtsmarkt.
- Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist in der Stadtverwaltung eingehen, gelten als nicht fristgerecht eingereicht und werden nicht berücksichtigt.

§ 3

Notwendige Angaben

- Bewerbungen sind nach Möglichkeit auf dem Bewerbungsformular der Stadtverwaltung einzureichen.
- Eine Bewerbung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Bewerbung zu welchem Anlass,
 - Name u. Anschrift des Gewerbetreibenden bzw. der Firma,
 - Auflistung der angebotenen Waren,
 - Standgröße (Frontmeter und Tiefe),
 - Art des Standes (Markthütte, Verkaufsstand, -fahrzeuge, oder -anhänger),
 - Strombedarf.
- Mit der Bewerbung ist möglichst ein aktuelles Foto der Verkaufseinrichtung einzureichen. Ein Foto ist entbehrlich, wenn die Absicht besteht, eine Markthütte oder einen Verkaufsstand der Stadt anzumieten.
- In der Bewerbung sind die angebotenen Waren detailliert aufzulisten. Anbieter von Speisen und/oder Getränken haben eine detaillierte Auflistung aller angebotenen Speisen und Getränke beizufügen.

§ 4

Standplatzvergabe

- Für die jeweiligen Standplätze gelten die festgelegten Obergrenzen an Anbieter entsprechend Anlage 1 dieser Zulassungsrichtlinie. Sind für eine Warengruppe nicht genügend Bewerber vorhanden, können die freien Kapazitäten auf andere Warengruppen aufgeteilt werden, soweit der Charakter des jeweiligen Marktes gewahrt bleibt.
- Die Auswahl der Händler orientiert sich am Veranstaltungszweck, dem Gestaltungswillen des Veranstalters, den platzspezifischen Gegebenheiten sowie an der Attraktivität des Geschäftes.

- 2 Punkte - gutes Angebot an Getränken, Besonderheiten
- 1 Punkt - Standard
- Das Speisenangebot und das Getränkeangebot fließen beide nur dann in das Punktesystem ein, wenn sowohl Speisen als auch Getränke in größerem Umfang angeboten werden (Vollimbissbetriebe mit alkoholischen Getränken). Ansonsten wird nur das angebotene Sortiment bewertet – entweder das Speisenangebot oder das Getränkeangebot.
- d) Standgestaltung
 - 3 Punkte - attraktives Gesamterscheinungsbild, dem Anlass angepasste Dekoration, zusätzliche Außenbeleuchtung, tadellose Sauberkeit
 - 2 Punkte - gutes Gesamterscheinungsbild, sauberer Stand, dem Anlass angepasste Dekoration ist erkennbar
 - 1 Punkt - durchschnittliche Standgestaltung
- e) Bekannt und Bewährt
 - 3 Punkte - Stand ist bekannt, er wird von den Besuchern angenommen und erwartet, bisher gute Erfahrungen mit dem Händler (keine Verstöße gegen die Marktordnung)
 - 2 Punkte - Händler hat schon an mindestens einem Markt in Schwarzenberg teilgenommen, keine groben Verstöße gegen die Marktordnung
 - 1 Punkt - Händler hat an noch keinem Markt in Schwarzenberg teilgenommen
- f) Kundenorientierung
 - 1 Punkt - hohe Verkaufskultur, freundliches und zuvorkommendes Personal, originelle Bekleidung des Personals
- Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über die Zulassung.
- Entsteht nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen zur Durchsetzung des Veranstaltungszweckes, kann die Stadt weitere Händler anwerben.
- Bewerbungen oder Zulassungen in früheren Jahren begründen keinen Rechtsanspruch auf erneute Zulassung.

§ 5

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Zulassungsentscheidung liegt beim Bewertungsgremium des jeweiligen Marktes. Ein Losentscheid ist im Berichtsprotokoll des Bewertungsgremiums zu protokollieren.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 23.11.2011 außer Kraft.

Schwarzenberg, den 26.04.2016



Hiemer
Oberbürgermeisterin



Tag der Städtebauförderung
2016

Tag der Städtebauförderung 2016
in Schwarzenberg

21. Mai 2016, 10 - 12 Uhr
Bürgerbüro Sonnenleithe,
Sachsenfelder Str. 85

Thema: Städtebauförderung in der Stadt
Schwarzenberg und speziell im Stadtteil
Sonnenleithe

Im Rahmen einer interessanten Präsentation
und einer Führung durch den Stadtteil wird den
Besuchern ein Einblick in die Städtebauförderung
gegeben.

Schwerpunkte der Führung sind:

- Stadtteilplatz und Sonnenbad (mit Blick in die Technikräume des modernen Schulschwimmbad)
- Erläuterungen zum Schulkomplex Sonnenleithe und zur Errichtung des Sonnengartens
- Erläuterung zu Umbaumaßnahmen der Wohnungsunternehmen im Stadtteil